

O R I G I N A L

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 9 "Am Furthweg"
der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz

1.0 Allgemeines

1.1 Raumstruktur

Die Gemeinde Barenburg ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf und liegt im Südosten des Landkreises Diepholz an der Bundesstraße 61. Die Entfernung nach Kirchdorf, dem Sitz der Samtgemeindeverwaltung, beträgt ca. 4 km und zum Mittelzentrum Sulingen ca. 8 km.

Barenburg ist eine ländliche Agrar- und Wohngemeinde mit einer Flächenausdehnung von 16,38 qkm und einer Einwohnerzahl von 1.149 (Stand 31.12.1986). Die Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist in der Gemeinde gesichert.

1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Raumordnerische Grundlage für die Bauleitplanung ist der mit Gesetz vom 1. Juli 1982 beschlossene Teil I des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen sowie der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 1980 für den Landkreis Diepholz unter Berücksichtigung des durch Beschluß des Landesministeriums vom 25. Mai 1982 festgestellten Teil II des Landes-Raumordnungsprogrammes.

1.3 Flächennutzungsplan

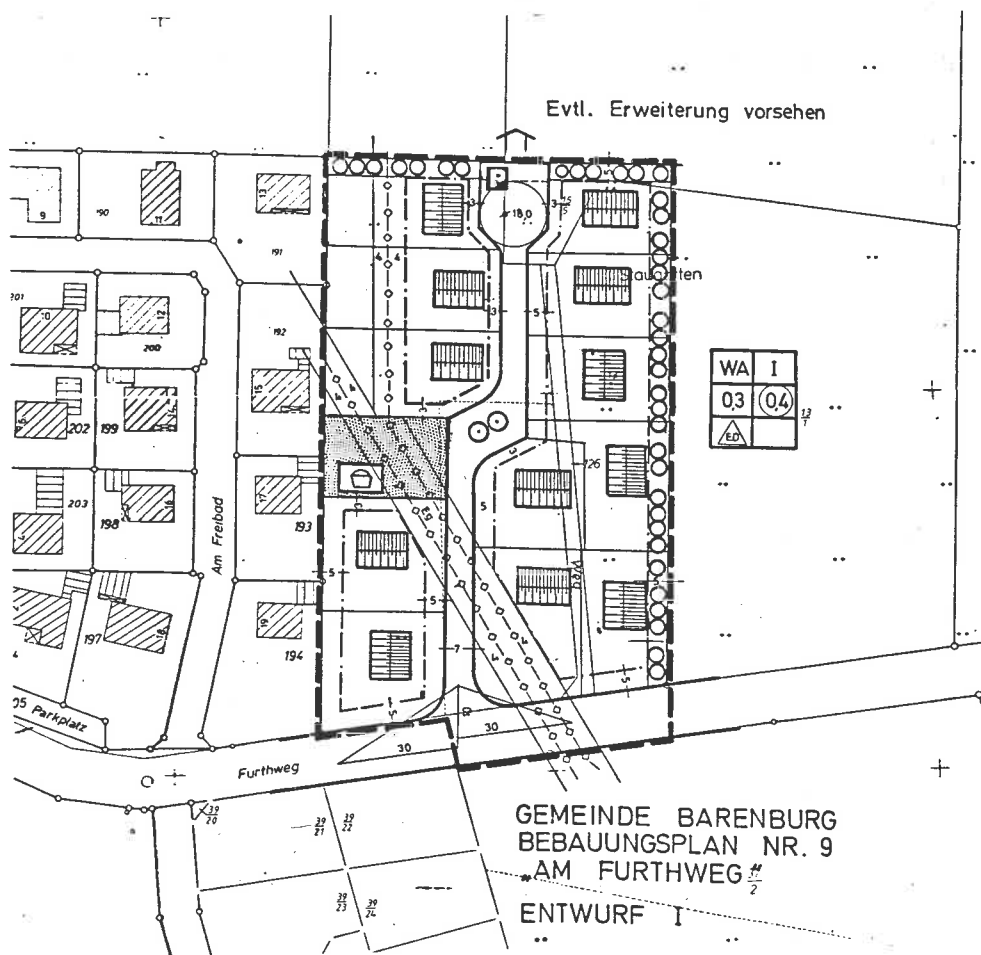
Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf ist mit Verfügung vom 18.01.1979 durch die Bezirksregierung Hannover genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung ist mit Verfügung vom 18.11.1983 durch die Bezirksregierung Hannover ebenfalls erteilt worden.

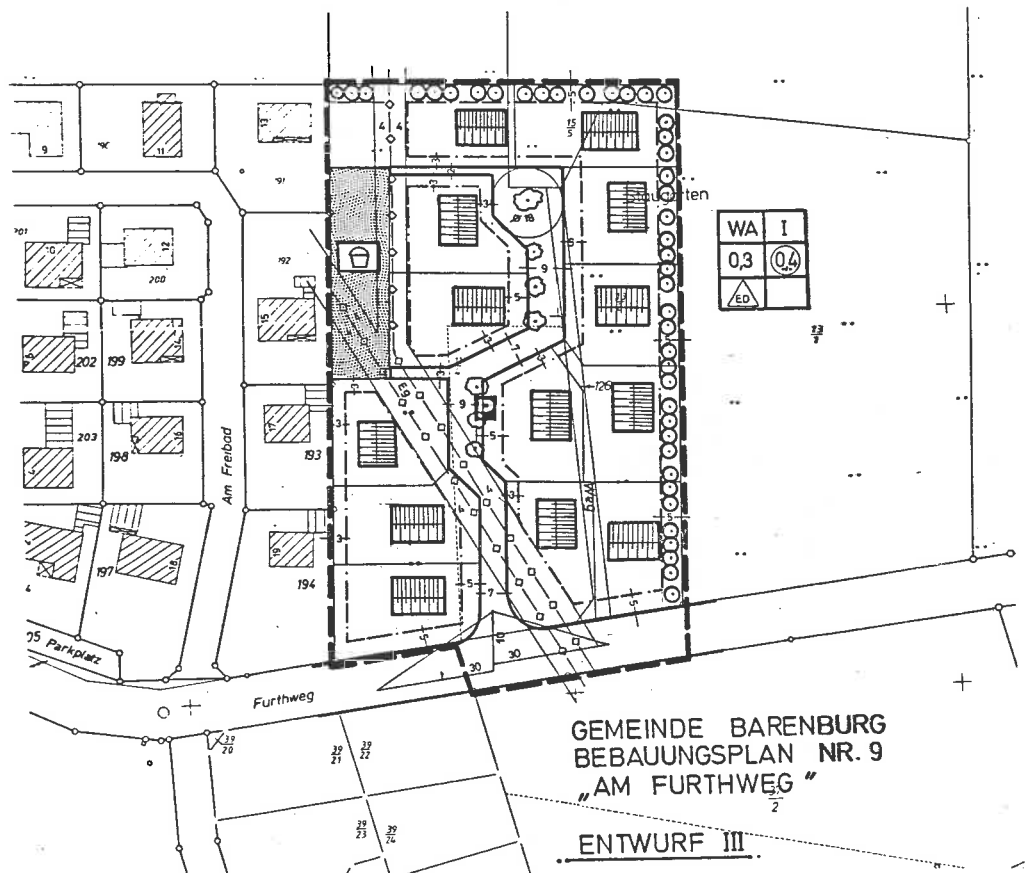
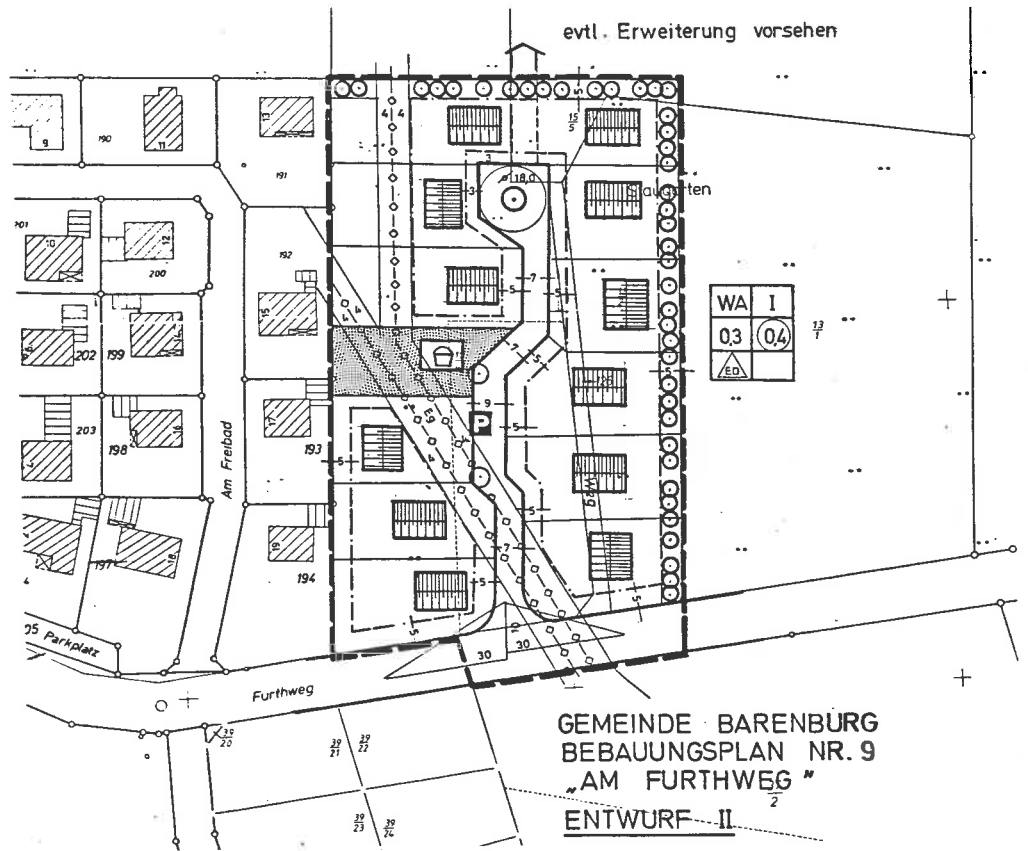
Die Samtgemeinde Kirchdorf betreibt inzwischen das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die 2. Änderung stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Furthweg" eine Wohnbaufläche sowie die beiden vorhandenen Erdgasleitungen dar. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus der im Entwurf vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

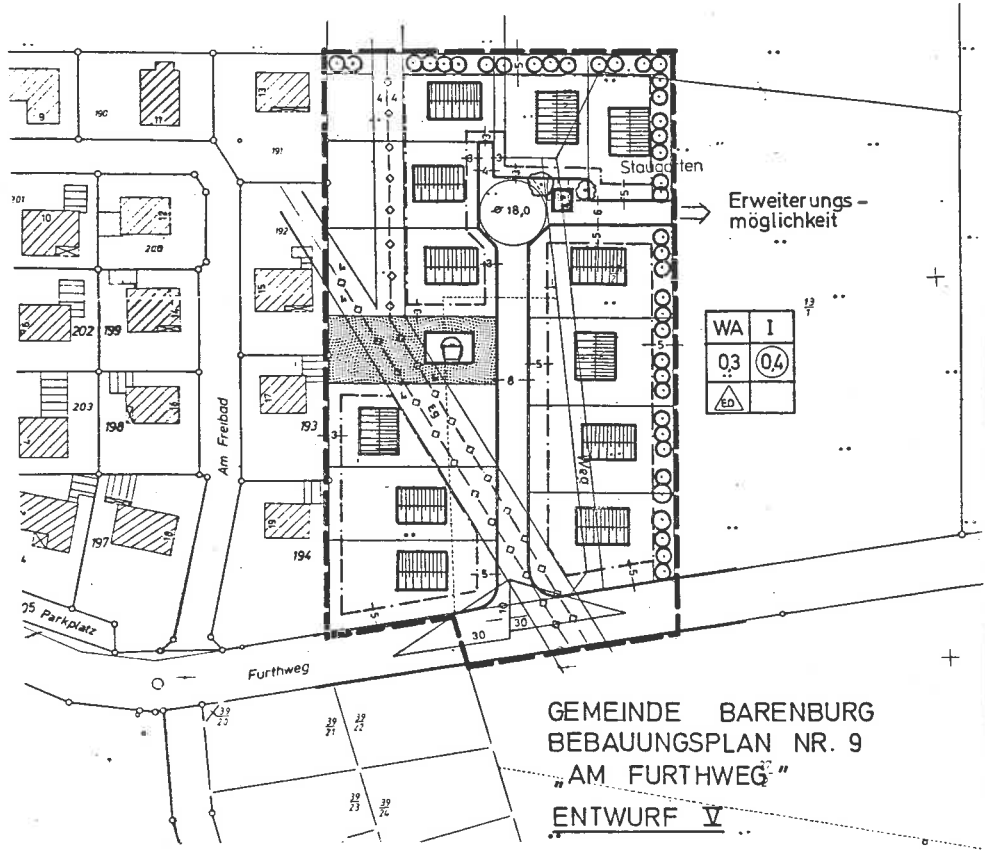
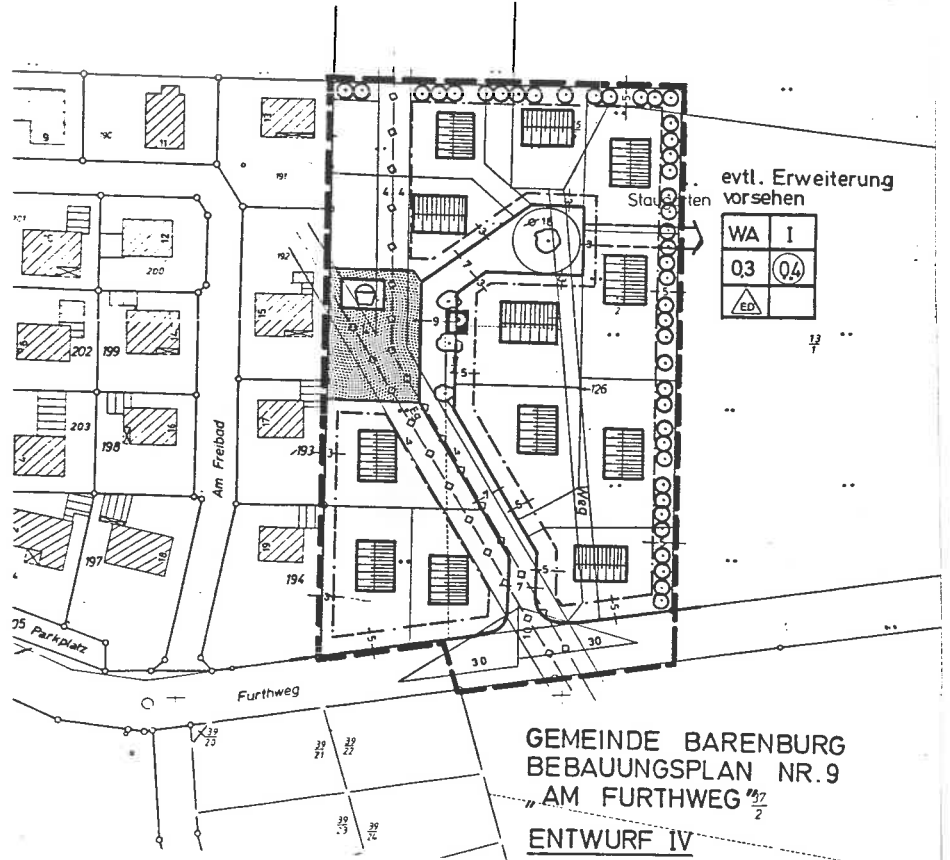
1.4 Planaufstellung

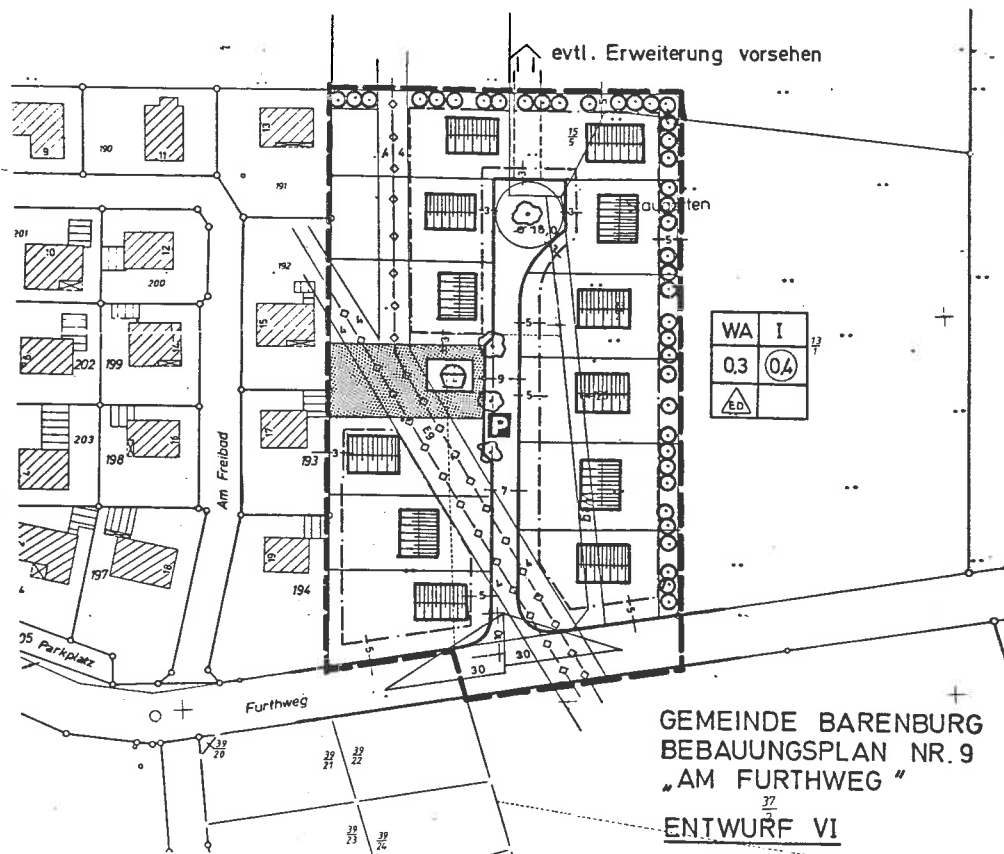
Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 05.03.1987 beschlossen, für den Bereich des Plangebietes einen Bebauungsplan aufzustellen. In der Sitzung am 25.06.1987 wurden dem Rat die nachfolgend abgebildeten Planentwürfe vorgestellt. Der Rat hat nach eingehender Beratung beschlossen, daß dem weiteren Planverfahren der Entwurf IV zu Grunde gelegt werden soll.

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Am Furthweg" ist vom Landkreis Diepholz im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Barenburg erarbeitet worden.









1.5 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Barenburg nördlich des Furthweges und schließt unmittelbar östlich an das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Freibad" an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Furthweg" umfaßt die Flurstücke 11/4, 15/5, 13/2 und 126 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 127 (Furthweg) und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden
durch die Nordgrenzen der Flurstücke 11/4 und 15/5.
- im Osten
durch die Ostgrenzen der Flurstücke 15/5 und 13/2 sowie deren südliche Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstückes 127.
- im Süden
durch die Südgrenze des Flurstückes 127, die nördliche Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 37/2 und die Nordgrenze des Flurstückes 127.

- im Westen

durch die Westgrenze des Flurstückes 11/4.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 9 der Gemarkung Barenburg.

1.6 Bisherige Nutzung des Plangebietes

Die Flächen des Plangebietes werden zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt, konnten aber bereits von der Gemeinde Barenburg erworben werden und stehen damit für die beabsichtigte bauliche Nutzung zur Verfügung. Der in der Kartengrundlage eingetragene Weg Flurstück 126 ist örtlich nicht vorhanden und auch nicht erforderlich.

1.7 Absichten der Planung

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde, im Anschluß an die Ortslage weitere Flächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen, um damit die künftige bauliche Entwicklung zu sichern.

In der Gemeinde Barenburg besteht nach wie vor ein relativ großer Bedarf an Baugrundstücken für eine Einfamilienhausbebauung. Dies zeigt sich daran, daß das Gebiet des 1983 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 6 "Munterburg II" innerhalb kurzer Zeit bebaut worden ist und auch die Bauplätze innerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hinter dem Freibad" bereits alle vergeben sind, obwohl der Plan erst im Juli 1987 genehmigt worden ist.

Um auch in Zukunft der Nachfrage nach Bauplätzen gerecht zu werden, stellt die Gemeinde nunmehr diesen Bebauungsplan Nr. 9 "Am Furthweg" auf. Die Größe des Plangebietes mit ca. 12 möglichen Bauplätzen für Einfamilienhäuser entspricht dem erkennbaren Bedarf.

2.0 Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Absicht der Gemeinde, Flächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen, erfolgt die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet. Diese Ausweisung gibt der Wohnnutzung einen eindeutigen Vorrang, bietet jedoch durch die Zulässigkeit anderer nicht störender Nutzungen eine Nutzungsflexibilität, die in einer Gemeinde wie Barenburg für angemessen gehalten wird.

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes entspricht auch den in den benachbarten Baugebieten Nr. 3 "Am Freibad" und Nr. 7 "Hinter dem Freibad" festgesetzten Nutzungen.

Nicht ganz unbeachtet bleiben kann bei der Ausweisung des Wohngebietes der Standort der südöstlich des Plangebietes vorhandenen Kläranlage. Da die Kläranlage jedoch einen Abstand von ca. 150 m zu dem geplanten Wohngebiet einhält, werden Beeinträchtigungen der Wohnnutzung nicht befürchtet.

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können Immissionen auftreten, die jedoch von den Bewohnern als ortsüblich hinzunehmen sind. Außerdem ist zu erwarten, daß durch die festgesetzte Pflanzfläche eine abschirmende Wirkung sowohl zu den landwirtschaftlichen Flächen als auch zu der Kläranlage eintritt.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse wird in Anlehnung an die angrenzend vorhandene Bebauung mit $Z = I$ festgesetzt. Obwohl der Bebauungsplan Nr. 3 "Am Freibad" eine zweigeschossige Bebauung zuläßt, sind in dem Gebiet nur eingeschossige Gebäude entstanden. Deshalb soll auch für das geplante Baugebiet eine eingeschossige Bebauung, hauptsächlich mit freistehenden Einfamilienhäusern, erfolgen. Dies ist die in den vorhandenen Baugebieten allgemein übliche Bauform, die auch dem zu erwartenden künftigen Bedarf entspricht.

Gleichzeitig wird damit die Lage des Baugebietes am Rande der Ortslage berücksichtigt, da sich eine eingeschossige Bebauung besser in die Landschaft einfügen läßt.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,4 bieten eine großzügige Entwicklungsmöglichkeit für die geplante Bebauung. Durch die Unterschreitung der Höchstwerte der BauNVO wird jedoch einer zu starken Verdichtung vorgebeugt, die für eine ländliche Gemeinde wie Barenburg untypisch wäre.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Für das allgemeine Wohngebiet wird einheitlich die offene Bauweise festgesetzt, wobei nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen werden. Die Bauweise entspricht der in den übrigen Baugebieten der Gemeinde vorhandenen Bebauung und ist damit als ortstypisch und auch als bedarfsgerecht anzusehen. Die Errichtung von anderen Bauformen, insbesondere von Reihenhäusern soll deshalb gerade in dieser Ortsrandlage ausgeschlossen werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Baugrenzen richten sich nach dem Zuschnitt und der Lage der zur Verfügung stehenden Flächen, der Führung der öffentlichen Verkehrsflächen und den Nutzungsbeschränkungen durch die Schutzstreifen der vorhandenen Erdgasleitungen.

An den Verkehrsflächen wird im allgemeinen ein Abstand von 5,0 m und im Bereich des Wendehammers von 3,0 m für angemessen gehalten. Der Abstand der überbaubaren Flächen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit 5,0 m ausreichend bemessen und läßt auch die vorgesehene Bepflanzung zu.

2.4 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Plangebiet ist über den Furthweg an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraßen, die den anfallenden Verkehr ohne weiteres aufnehmen können.

Der Furthweg dient neben der Erschließung des Baugebietes zur Erschließung der östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Er ist zur Zeit in 3,0 m Breite mit Verbundsteinpflaster befestigt. Die Parzellenbreite beträgt ca. 13,5 m.

Der Furthweg wird nunmehr in der vorhandenen Parzellenbreite als Verkehrsfläche ausgewiesen und läßt damit folgenden Ausbau zu:

Grünstreifen	3,75 m
Fahrbahn	6,00 m
Park- und Grünstreifen	2,00 m
Fußweg	<u>1,75 m</u>
	13,50 m

Der vorgesehene Querschnitt berücksichtigt den landwirtschaftlichen Verkehr. Das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bleibt auch bei Überbreiten der Fahrzeuge möglich. Mögliche Beeinträchtigungen der Wohnbebauung durch den landwirtschaftlichen Verkehr werden sich erfahrungsgemäß in sehr begrenztem Rahmen halten und sind von den künftigen Bewohnern des Baugebietes als ortsüblich hinzunehmen. Bei dieser Einschätzung ist berücksichtigt worden, daß der landwirtschaftliche Verkehr, der den Furthweg benutzt, bereits bisher an vorhandenen Baugebieten vorbeigeleitet wird und es hier zu keinen Konflikten gekommen ist.

Zur inneren Erschließung des Plangebietes dient die ausgewiesene Planstraße, die mit einem Wendehammer von 18,0 m Durchmesser endet. Der Verlauf der Planstraße wurde teilweise an die vorhandenen Erdgasleitungen angelehnt, um die Nutzungsbeschränkungen durch die Leitungsschutzstreifen für das Wohngebiet möglichst gering zu halten.

Die Verlegung der Versorgungsleitungen für das Plangebiet innerhalb der Verkehrsflächen bleibt dabei möglich.

Gleichzeitig soll durch die Verkehrsführung der Planstraße mit ihrem mehrmals abgeknickten Verlauf eine verkehrsberuhigende Wirkung erreicht werden. Durch diese Verkehrsführung wird das Baugebiet interessanter und abwechslungsreicher gestaltet als bei einer konventionellen Lösung mit gerader Stichstraße. Der Ausbau der Planstraße sollte verkehrsberuhigt erfolgen, wobei sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten z. B. durch das Anpflanzen von Bäumen anbieten.

Die Breite der Verkehrsfläche ist mit 7,0 m ausreichend bemessen und läßt einen angemessenen Ausbau der Straße in Anlehnung an die EAE 85 (Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen, Ausgabe 1985) zu. Die Erweiterung der Straßenbreite auf 9,0 m für einen Teilbereich soll vor allem die Unterbringung der erforderlichen Parkplätze ermöglichen.

Die Aufweitung der Straße kommt ebenso wie die Fläche des Wendeplatzes bei entsprechender Gestaltung auch den Nutzungsansprüchen "Aufenthalt" und "Kinderspiel" zugute.

Entsprechend den vielfältigen Nutzungsansprüchen sollte beim Ausbau der Planstraße das Mischungsprinzip zu Grunde gelegt werden, wobei die Bereiche für die unterschiedlichen Verkehrsarten durch die Farbgebung oder die Materialwahl markiert werden können. Für den Fahrverkehr ist dabei ein 4,0 m breiter Streifen ausreichend, wenn die angrenzenden Flächen zum Ausweichen befahren werden können. Der Wendehammer mit einem Durchmesser von 18,0 m läßt das Befahren mit Müllfahrzeugen zu.

Die Flächen für den ruhenden Verkehr werden in die Verkehrsfläche der Planstraße integriert. Eine gesonderte Ausweisung ist nicht erforderlich und wird nicht für sinnvoll gehalten, da hiermit eine unnötige Einengung bei der Gestaltung der Verkehrsflächen verbunden wäre. Daneben ist am Furthweg ebenfalls ein Park- und Grünstreifen vorgesehen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden an der Einmündung der Planstraße in den Furthweg Sichtdreiecke festgesetzt. Die Bemessung der Sichtflächen erfolgt gemäß EAE 85 entsprechend der Verkehrsbedeutung und der zu erwartenden Geschwindigkeit. Die Schenkellängen betragen im Verlauf des Furthweges 30,0 m und im Verlauf der Planstraße 10,0 m, wobei die 10,0 m vom Fahrbahnrand zu messen sind.

2.5 Öffentliche Grünflächen

Innerhalb des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Die ausgewiesene Fläche bietet sich für diesen Zweck an, da eine bauliche Nutzung an dieser Stelle wegen der vorhandenen Erdgasleitungen mit Schutzstreifen nicht möglich ist. Dagegen ist eine Nutzung als Spielplatz ohne wesentliche Einschränkungen möglich.

Die nutzbare Fläche von Spielplätzen muß gemäß Nieders. Spielplatzgesetz mindestens 2 % der Bruttogeschoßfläche und mindestens 300 qm betragen.

Nachweis:

Nettobauland x GFZ = Geschoßfläche

11.017 qm x 0,4 = 4.406,80 qm

2 % von 4.406,80 qm = 88,14 qm.

Der geplante Spielplatz ist mit einer Größe von insgesamt 812 qm erheblich größer bemessen, als es für das Plangebiet erforderlich wäre. Dies wird einerseits damit begründet, daß die Fläche ohnehin nicht baulich genutzt werden kann. Andererseits sollen damit auch gewisse Nutzungsbeschränkungen, die sich aus den Schutzstreifen der Erdgasleitungen ergeben, ausgeglichen werden. So sind z. B. sonstige Bauwerke sowie Niveauänderungen nicht gestattet und auch Bäume müssen einen Abstand von 2,0 m von der Leitung einhalten.

Trotz dieser Einschränkungen ist jedoch die Anlage eines Spielplatzes möglich, der den Anforderungen an einen funktionsgerechten Spielplatz entspricht.

Die vom Nieders. Spielplatzgesetz festgelegte höchstzulässige Wegentfernung von 400 m wird von allen Bereichen des Plangebietes unterschritten.

Damit sind die Anforderungen des Nieders. Spielplatzgesetzes für das Plangebiet erfüllt.

2.6 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Zur Eingrünung des Plangebietes gegen die freie Landschaft und zur Abschirmung gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie gegen die südöstlich gelegene Kläranlage wird an der Nord- und Ostseite des allgemeinen Wohngebietes eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die Pflanzfläche ist mit einer Breite von 5,0 m ausreichend bemessen. Die textliche Festsetzung Nr. 1 sieht eine flächendeckende Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern vor, um dadurch eine angemessene Wirkung des Pflanzstreifens zu gewährleisten.

2.7 Führung von Versorgungsleitungen

Durch das Plangebiet verlaufen die HD-Erdgasleitungen Barenburg - Kirchdorf I und II der Erdgas-Verkaufsgesellschaft mbH, Münster. Die Leitungen sind nach den Angaben der Erdgas Münster durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten rechtlich gesichert (§§ 1090 ff. BGB).

Die Leitungsführung wird einschließlich Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Damit ist die Leitung ausreichend gesichert. Bei Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sind die im Merkblatt der Erdgas Münster aufgeführten Hinweise zu beachten. Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten im Bereich der Leitungen ist die Mobil Oil AG, Distrikt Weser-Ems, Betrieb Voigtei, Postfach 10, 3074 Steyerberg, zu unterrichten, die im Auftrag der Erdgas Münster den Betrieb der Leitungen überwacht.

3.0 Nachrichtliche Übernahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes "Große Aue". Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Nachteile für die Wasserwirtschaft, insbesondere für den Hochwasserabfluß sind durch die Ausweisung des Baugebietes nicht zu befürchten. Durch die Eindeichung der Großen Aue ist mit Überschwemmungen in diesem Bereich nicht mehr zu rechnen. Bauliche Anlagen bedürfen jedoch einer Genehmigung gemäß § 93 NWG durch die Wasserbehörde. Durch die nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebietes in den Bebauungsplan ist die Situation für Bauwillige ohne weiteres erkennbar.

4.0 Städtebauliche Werte

4.1 Flächenverteilung

WA I 0,3 0,4	11.017 qm	79,61 %
Straßenverkehrsflächen	2.010 qm	14,52 %
Spielplatz	<u>812 qm</u>	<u>5,87 %</u>
Gesamtfläche	13.839 qm	100,00 %
	=====	=====

4.2 Besiedlungsdichte -----

Innerhalb des Plangebietes können etwa 12 Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 900 qm geschaffen werden. Dies entspricht dem Bedarf und der Nachfrage nach Bauplätzen in der Gemeinde Barenburg. Aufgrund bisheriger Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, daß nicht mehr als 20 % der Wohngebäude mit einer zweiten Wohneinheit errichtet werden. Die Zahl der entstehenden Wohneinheiten kann deshalb mit ca. 14 angenommen werden.

Die Wohnungsbelegungsdichte lag mit Stand vom 31.12.1985 für die Gemeinde Barenburg bei 3,01 EW/WE. Geht man für das geplante Baugebiet von einer Wohnungsbelegungsdichte von rund 3,0 aus, ergibt sich daraus die Anzahl von etwa 42 künftigen Einwohnern.

5.0 Ver- und Entsorgung

5.1 Trinkwasserversorgung -----

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband "Sulinger Land". Der Anschluß des Plangebietes ist durch eine Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes problemlos möglich.

Mit der Trinkwasserversorgung wird gleichzeitig auch die Löschwasserversorgung sichergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Kirchdorf mit einer bewilligten Grundwasserentnahme von 1.150.000 cbm/a (Bewilligung vom 20.09.1973 - Az. 503.3-62011/1.01-009). Daneben betreibt der Wasserversorgungsverband "Sulinger Land" die Wasserwerke Sulingen und Schwaförden. Die Gesamtkapazität der erteilten Bewilligungen zur Entnahme von Grundwasser für den Wasserversorgungsverband beträgt 4.250.000 cbm/a.

Da die Kapazität des Wasserversorgungsverbandes noch bei weitem nicht ausgeschöpft ist, ist die Versorgung der zu erwartenden etwa 42 Einwohner innerhalb des Plangebietes mit Trinkwasser gewährleistet.

5.2 Stromversorgung -----

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG (HASTRA) und ist durch eine entsprechende Erweiterung des vorhandenen Leitungsnetzes sichergestellt.

Die nächstgelegene Transformatorenstation ist im Bereich des Spielplatzes des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Freibad" vorhanden.

5.3 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE), Delmenhorst, und kann durch die Erweiterung der vorhandenen Leitungen und Anlagen erfolgen.

5.4 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll für das Plangebiet auf zentraler Basis durch einen zu erstellenden Regenwasserkanal erfolgen. Daneben sollte jedoch, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, das anfallende Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Zuständig für die Oberflächenentwässerung ist die Samtgemeinde Kirchdorf, die die Planung der entsprechenden Baumaßnahmen rechtzeitig vornehmen wird. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden beantragt.

5.5 Abwasserbeseitigung

Grundlage für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Barenburg ist das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept der Samtgemeinde Kirchdorf.

In Barenburg ist bereits eine mechanisch-biologische Kläranlage mit einer Kapazität von 1.200 EGW östlich der Ortslage vorhanden. Der Anschluß des Plangebietes an das zentrale Abwassernetz ist vorgesehen.

Nach Aussage des Erläuterungsberichtes zum Abwasserbeseitigungskonzept ist die vorhandene Kläranlagenkapazität für die Gemeinde Barenburg ausreichend.

Damit ist eine schadlose Abwasserbeseitigung für das Plangebiet gewährleistet.

5.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird vom Landkreis Diepholz durchgeführt. Die zentrale Deponie liegt außerhalb des Gemeindegebietes.

6.0 Kosten und Finanzierung

Die Höhe der entstehenden Erschließungskosten richtet sich nach der Art des Ausbaues der Erschließungsanlagen. Die Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die beitragsfähigen Erschließungskosten im Sinne der §§ 127 ff. BauGB können bis zu 90 % auf die Anlieger umgelegt werden.

Daneben können durch die Erstellung der Versorgungsanlagen weitere Kosten entstehen, die zusätzlich auf die Anlieger umgelegt werden können. Die Anschlußkosten und Versorgungsbeiträge für die Wasser-, Gas- und Stromversorgung sowie die Abwasserbeseitigung werden entsprechend den Tarifen der jeweiligen Versorgungsträger festgesetzt.

Die finanziellen Mittel für den von der Gemeinde zu tragenden Anteil an den Erschließungskosten werden im Haushalt der Gemeinde Barenburg gemäß der Haushaltssatzung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Bearbeiter:

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
- Planungsamt -

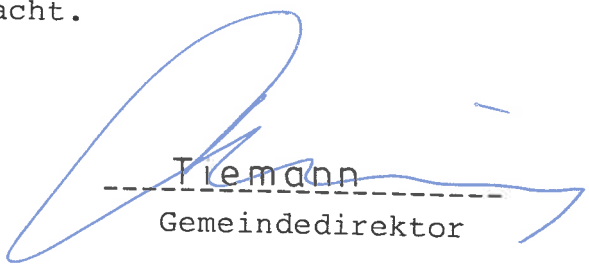
2840 Diepholz, August 1987/Eg

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 05.03.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.07.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Barenburg, den 06.04.1989-----



Tiemann

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 27.08.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.10.1987 bis 02.11.1987 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Barenburg, den 06.04.1989-----

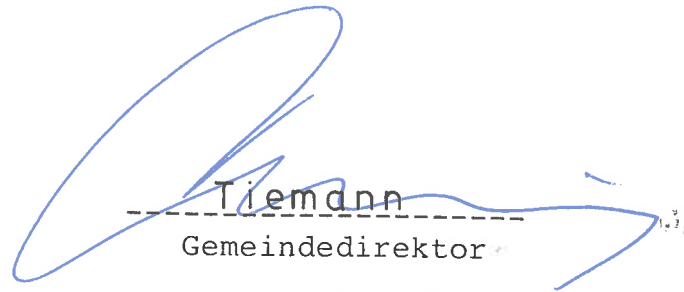


Tiemann

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.12.1987 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Barenburg, den 06.04.1989-----



Tiemann

Gemeindedirektor